

Aktenzeichen: 3 AZR 720/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 6. April 1982

Az. 3 AZR 720/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Januar 1978

Kassel

Az. 2 Ca 238/77

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 19. Juni 1979

Frankfurt/Main

Az. 5/3 Sa 270/78

Für die Amtliche Sammlung: ja

Für die Fachpresse: ja

Entscheidungsstichwort:

Zusatzversorgung in der Forstwirtschaft

Gesetz: TVG § 1 - Tarifverträge: Land- und Forstwirtschaft -, § 4 Abs. 2, § 5; BGB § 242 Ruhegehalt-Pensionskasse; Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974 (BGBl I, 1660) § 16; BetrAVG § 18; Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1973 unter Berücksichtigung des ersten Änderungstarifvertrages vom 8. November 1974

Leitsätze: Die Beitragspflicht zur Zusatzversorgungskasse der Land- und Forstwirtschaft entfällt, soweit der Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufgrund einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung gewährt. Das setzt eine generelle Regelung oder Übung voraus, die es erlaubt, den Kreis der Berechtigten nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.



3 AZR 720/79

5/3 Sa 270/78 Frankfurt/Main

Verkündet
am 6. April 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Halberstadt für Recht erkannt:

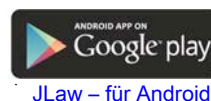
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 19. Juni 1979 - 5/3 Sa 270/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechtes, der die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft als gemeinsamer Einrichtung der Tarifvertragsparteien übertragen ist. Diese Zusatzversorgung wurde in einem Tarifvertrag vom 20. November 1973 mit einer Änderung vom 8. November 1974 (VersTV) vereinbart. Der Versorgungstarifvertrag in der Fassung des Änderungstarifvertrages ist seit dem 1. Juli 1972 allgemeinverbindlich (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1974 S. 1 und BAnz. Nr. 57 vom 22. März 1975 S. 2). Nach ihm sind alle Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, einen Beitrag von monatlich 10,-- DM je ständig beschäftigtem Arbeitnehmer an die Klägerin zu leisten. Von dieser Beitragspflicht bestehen Ausnahmen für solche Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine beamtenähnliche Versorgung haben oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder vergleichbaren Anstalten zusatzversichert sind. Ferner bestehen Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Tarifvertrages für Arbeitnehmer, soweit

".....

2. nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf ein Ruhegeld oder Ruhelohn besteht und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

....."

Darüber hinaus heißt es in § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages:

".....

- (3) Bestehen bei Abschluß dieses Tarifvertrages zwischen einem landwirtschaftlichen Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer bereits auf tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Basis abgeschlossene Vereinbarungen über zusätzliche Alterssicherungen, so befreien diese von der Beitragspflicht, wenn sie quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen des ZLF garantieren."

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Über die Beendigung der Beitragspflicht heißt es in § 5:

"(2) Die Pflicht zur Beitragsleistung endet mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Voraussetzungen für das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 9 Abs. 2) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Beitragsleistung mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Wartezeit (§ 9 Abs. 2) erfüllt sind, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird."

Der Beklagte ist Mitgesellschafter der bürgerlich-rechtlichen Waldgesellschaft der R

Bei dieser Gesellschaft ist seit dem 1. Oktober 1955 der im Jahre 1935 geborene Oberförster Hubertus W beschäftigt. Die Waldgesellschaft erteilte ihm am 1. Januar 1971 eine Versorgungszusage. Nach ihr erhält Herr W im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von 50 v.H. seiner letzten Brutto-bezüge ohne Tantieme, höchstens jedoch zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung 75 v.H. des letzten Einkommens. Nach seinem Tode ist eine Witwenversorgung in Aussicht genommen, allerdings unter Versorgungsminderung einer Witwe, die mehr als 20 Jahre jünger als der Versorgungsbe-rechtigte ist. Der Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenen-versorgung sollte verfallen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles beendet wurde oder der Arbeit-nehmer den Versorgungsfall fahrlässig herbeiführte. Diese Ver-sorgungszusage wurde im Laufe des Rechtsstreits dahin geändert, daß die Versorgungsbedingungen in keinem Fall schlechter sein sollten als die tariflichen.

Im Jahre 1974 wurde ein inzwischen in das Vereinsregister eingetragener Verein "Waldgesellschaft L " gegründet. Mitglieder des Vereins sind alle von der Waldgesellschaft be-nannten Versorgungsberechtigten. Diesen wird nicht automatisch,



aber in aller Regel eine Versorgungszusage nach 15-jähriger Dienstzeit erteilt. Zu Gunsten der Waldgesellschaft ist eine Reallast von jährlich 250.000,-- DM auf dem Waldbesitz eingetragen. Aufgabe des Vereins ist es, gegebenenfalls unentgeltlich die Rechte wahrzunehmen, die sich aus der bestellten Reallast ergeben.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten als Gesamtschuldner für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 30. Januar 1976 den monatlichen Beitrag in einer Gesamthöhe von 300,-- DM. Sie hat hierzu die Auffassung vertreten, die Waldgesellschaft sei beitragspflichtig, weil die Versorgung nicht auf einer Ruhelohnordnung, sondern auf einer Einzelzusage beruhe, die allenfalls mit anderen Einzelzusagen übereinstimme. Diese Einzelzusagen seien aber bei Inkrafttreten der tariflichen Regelung ungünstiger gewesen und könnten deshalb keine Beitragsfreiheit begründen. Auf ihre spätere Änderung zu Gunsten der Versorgungsberechtigten komme es nicht an.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 300,-- DM zu zahlen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, über den 30. Juni 1976 hinaus für den Arbeitnehmer W monatlich einen Beitrag von 10,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die Arbeitnehmer der Forstbetriebe seien überhaupt nicht in die tarifliche Zusatzversorgung einbezogen. Unabhängig hiervon erteile die Waldgesellschaft die Versorgungszusagen aufgrund einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 VersTV, so daß die Beitragspflicht entfalle. Aber selbst dann, wenn die Versorgung aufgrund Einzelzusagen erfolge, seien diese quantitativ und qualitativ mit der tariflichen Regelung gleichwertig. Für den Günstigkeitsvergleich sei auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Versorgungszusage gegenüber W unverfallbar und auch inhaltlich der tarif-



lichen Regelung angepaßt gewesen. Schließlich müsse berücksichtigt werden, daß die Waldgesellschaft ihre Arbeitnehmer gegen Insolvenz gesichert habe. Es sei ihr aber nicht zuzumuten, für den Arbeitnehmer W Beiträge zu erbringen, obwohl dieser keine Ansprüche gegen die Klägerin erlange und von der Waldgesellschaft eine weitaus höhere Versorgung beziehen werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Waldgesellschaft ist verpflichtet, der Klägerin Beiträge zur Zusatzversorgung des Oberförsters W zu zahlen. Für diese Verpflichtung haftet der Beklagte als Gesamtschuldner.

I. Die Rechtsbeziehungen zwischen Oberförster W und seiner Arbeitgeberin werden von dem Versorgungstarifvertrag erfaßt. Dies hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt.

Auf das zwischen Herrn W und der Waldgesellschaft bestehende Arbeitsverhältnis ist nach seinem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der Tarifvertrag über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1973 in der Änderung vom 8. November 1974 anzuwenden. Denn der Tarifvertrag erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und bezieht sich, entgegen der von der Beklagten in den Vorinstanzen geäußerten Auffassung, auch auf alle Arbeitnehmer der Forstwirtschaft (§ 1 VersTV), zu der die Waldgesellschaft gehört.

An den Versorgungstarifvertrag sind die Waldgesellschaft und ihre Arbeitnehmer gebunden. Auf deren Organisationszugehörigkeit kommt es nicht an, weil der Tarifvertrag von der zuständigen Stelle für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 TVG, Allgemeinverbindlicherklärung des BMA, BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1974 S.1; BAnz. Nr. 57 vom 22. März 1975 S. 2).



- 6 -

Nach § 3 Abs. 1 VersTV sind alle Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, an die Klägerin einen Beitrag von monatlich 10,-- DM für jeden ständig beschäftigten Arbeitnehmer zu zahlen. Ein Tarifvertrag kann eine solche Zahlungspflicht zu Gunsten einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien begründen. Die Klägerin hat die Funktionen einer gemeinsamen Einrichtung übernommen (§ 16 Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft [ZVALG] vom 31. Juli 1974 [BGBl. I, 1660] i.V.m. § 2 Abs. 3 VersTV). Daß sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, steht dem nicht entgegen (BAG vom 28. April 1981 - 3 AZR 255/80 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 4 TVG Gemeinsame Einrichtung [zu 3 c der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichtes vorgesehen).

II. Die Waldgesellschaft ist nicht von der Beitragspflicht befreit.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die Voraussetzungen der Befreiung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 VersTV nicht gegeben sind. Die von der Waldgesellschaft vertraglich zugestandene Versorgung wird nicht nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung gewährt.

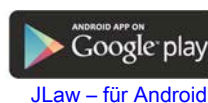
a) Das Landesarbeitsgericht hat entsprechend dem ausdrücklichen Vortrag des Beklagten in der Berufungsinstanz festgestellt, daß die Bediensteten der Waldgesellschaft nicht automatisch Anwartschaftsberechtigte bzw. Berechtigte einer Versorgungszusage werden, wie sie der Oberförster W erhalten hat. Vielmehr erteilt die Waldgesellschaft ihren Arbeitnehmern eine Zusage erst nach längerer, mindestens 15-jähriger Tätigkeit von Fall zu Fall. Solchen einzelfallbezogenen Zusagen fehlt das entscheidende Merkmal einer Ruhelohnordnung.

Der Begriff der Ruhelohnordnung setzt voraus, daß der Arbeitgeber eine generelle Versorgungszusage erteilt, die den Kreis der Begünstigten nach abstrakt formulierten Merkmalen abgrenzt. Es

- 7 -

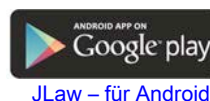


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



muß sich um eine "Ordnung" handeln, also um eine Regelung, die alle Arbeitnehmer oder eine bestimmte Gruppe erfaßt (vgl. BAG 14, 126 [128] = AP Nr. 90 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Bl. 2]; Weinert bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl., § 18 Rz. 46) und den Begünstigten in geeigneter Form bekannt gemacht ist. Von diesem allgemeinen Begriff der Ruhe-lohnordnung sind auch die Tarifpartner ausgegangen. Es spricht ein Erfahrungssatz dafür, daß die Tarifvertragsparteien Begriffe der Rechtsordnung in der allgemein üblichen Bedeutung verwenden (BAG 5, 338 [341] = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung [zu 2 der Gründe]; AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie [Bl. 2 R]; AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Ziegelindustrie [zu 2 der Gründe]). Diese Auslegung wird durch die Entstehungs-geschichte des Tarifvertrages bestätigt. Die Tarifpartner haben den Versorgungstarifvertrag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft formuliert und abgeschlossen. Dieses Gesetz verwendet ebenfalls den Begriff der Ruhelohnordnung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 c; § 12 Abs. 4 Nr. 3 ZVALG), der schließlich auch Eingang in § 18 Abs. 1 Nr. 6 BetrAVG gefunden hat. Überall wird der Begriff der Ruhelohn-ordnung im gleichen Sinne verwandt.

b) Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß für die Ausnahme von der Beitragspflicht nicht unbedingt eine Ruhe-lohnordnung vorliegen muß, sondern schon eine entsprechende Bestimmung genügt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 VersTV). Eine Ruhelohn-ordnungen entsprechende Bestimmung ist nur dann gegeben, wenn der Kreis der Berechtigten wie bei Ruhelohnordnungen nach generellen und abstrakten Merkmalen feststellbar ist. Hierzu können Gesamtzusagen oder auch betriebliche Übungen gehören (BSG vom 13. August 1981 - 11 RZLw 1/80 - SozR 5866 § 12 Nr. 6 = SozSich 1981, 382). Bei dem Versorgungswerk der Wald-gesellschaft fehlt es hingegen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gerade an der generellen und abstrakten Geltung.



- 8 -

c) Schließlich kann der Senat auch nicht der Ansicht des Beklagten folgen, allein schon das Bestehen eines Versorgungsvereins sei als Ruhelohnordnung oder entsprechende Bestimmung zu werten. Der Versorgungsverein der Waldgesellschaft hat nur den Zweck, die bestehenden Versorgungsrechte zu sichern. Die Vereinssatzung und sonstige Regeln enthalten keine Versorgungszusagen, sondern setzen sie voraus. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 VersTV ist jedoch Beitragsfreiheit nur dann gegeben, wenn die Rechtsgrundlage der Versorgungsansprüche und -anwartschaften generell und abstrakt geregelt ist.

2. Die Waldgesellschaft ist auch nicht deshalb von der Beitragspflicht ausgenommen, weil sie für den Oberförster W eine besonders günstige Versorgungszusage erteilt hat. Nach § 4 Abs. 3 VersTV sind allerdings solche landwirtschaftlichen Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit, die bei Abschluß des Tarifvertrages mit ihrem Arbeitnehmer Vereinbarungen über eine zusätzliche Altersversicherung abgeschlossen haben, die quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen der Klägerin garantieren. Diese Voraussetzungen sind aber vorliegend nicht erfüllt.

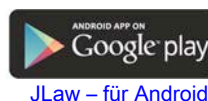
a) Ungeachtet dessen, daß schon erhebliche Bedenken bestehen, ob die Waldgesellschaft überhaupt zum Kreis der landwirtschaftlichen Arbeitgeber gehört, waren ihre Leistungen bei Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht quantitativ und qualitativ gleichwertig. Der Senat verkennt nicht, daß die Waldgesellschaft ihren Arbeitnehmern erheblich höhere Versorgungsleistungen als die Klägerin in Aussicht stellt und sogar für einen weitgehenden Insolvenzschutz gesorgt hat. Nach dem Wortlaut des Tarifvertrages kommt es jedoch darauf an, ob bei einer Gesamtwürdigung die Versorgungsleistungen quantitativ und qualitativ besser sind. Bei Inkrafttreten des Tarifvertrages waren die Versorgungsanwartschaften bei der Waldgesellschaft noch verfallbar. Oberförster W hatte nicht einmal die nach dem Urteil des Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) für die Unverfallbarkeit erforderliche Dienstzeit zurückgelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eine verfallbare Versorgungsanwartschaft ist aber qualitativ geringer zu bewerten als eine unverfallbare, wie sie die Beklagte vermittelt.

b) Vergeblich wendet sich die Revision dagegen, daß für den Zeitpunkt des Günstigkeitsvergleichs auf das Inkrafttreten des Tarifvertrages abgestellt wird. Die Regelung ist insoweit eindeutig.

Deshalb kann der Beklagte auch nicht mit dem Einwand gehört werden, die Versorgungszusage der Waldgesellschaft sei nach Inkrafttreten des Versorgungstarifvertrages durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) und durch eine rechtsgeschäftliche Erklärung der Waldgesellschaft erheblich verbessert worden. Darauf kommt es für die Beitragspflicht nach dem Versorgungstarifvertrag nicht mehr an. Nach § 5 Abs. 2 VersTV endet zwar die Beitragspflicht, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, aber daß eine günstigere Versorgungszusage bei Inkrafttreten des Versorgungstarifvertrages noch nicht vorgelegen hat, ist eine Tatsache, die auch durch spätere Versorgungsverbesserungen nicht mehr beseitigt werden kann.

c) Der Senat vermag der Revision auch nicht darin zu folgen, die Tarifpartner hätten in unzulässiger Weise die Vertragsfreiheit (Art. 2 GG) eingeschränkt, indem sie für den Zeitpunkt des Günstigkeitsvergleichs allein auf das Inkrafttreten des Tarifvertrages abstellen. Die Revision übersieht, daß der Arbeitgeber auch nach Inkrafttreten des Tarifvertrages bei der Ausgestaltung seines Versorgungswerks nicht beschränkt wird. Der Tarifvertrag macht lediglich eine Regelung notwendig, ob und inwieweit die Leistungen der Klägerin auf die betrieblichen Leistungen angerechnet werden sollen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Trautmann

Halberstadt

